

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am \_\_\_\_\_.
- spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens. (In enger Abstimmung mit dem Modulhersteller.)
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am \_\_\_\_\_.
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

#### 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

### 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) - entfällt

#### 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer)
- \_\_\_\_\_ Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

#### 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzel-  
fristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leis-  
tung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**  
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die  
Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt  
des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit  
für die Vertragserfüllung in Höhe von \_\_\_\_\_ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne  
Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt \_\_\_\_\_ Prozent der Summe der Abschlagszahlungen  
zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften**  
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftrag-  
gebers zu verwenden, und zwar für
- |   |   |
|---|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt   | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                      |
| - die Mängelansprüche das Formblatt   | „Mängelansprüchebürgschaft“                         |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen<br>gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B VOB/B das<br>Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Voraus-<br>zahlungsbürgschaft“ |
- 7 Technische Spezifikationen**  
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen  
europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame techni-  
sche Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den aus-  
drücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug ge-  
nommen.
- 8 Werbung**  
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**
- Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungs-  
erbringung ist verboten.
- 10 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung**  
Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertrags-  
zwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern,  
behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt,  
soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unan-  
gemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht  
einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter  
Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

**11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- 11.1 Abweichend von § 18 Abs. 1 VOB/B ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag Nürnberg
- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3 Automatische Sortierung  
Die Verdingungsunterlagen wurden automatisch sortiert. Der Bieter hat die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Seitenzahlen zu prüfen und fehlende Blätter bei der ausschreibenden Stelle anzufordern. Doppelseiten sind auszusortieren und zu vernichten.
- 11.4 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.
- 11.5 Pauschalpreise  
Sind als Vergütung für Baustelleneinrichtungen, Baustellenräumung und andere Leistungen Pauschalpreise vereinbart, werden bei Abschlagszahlungen nur die dem Stand der Leistung entsprechenden Teilbeträge berücksichtigt.
- 11.6 Bauwesenversicherung - e n t f ä l l t -  
Der Bauherr schließt eine Bauwesensversicherung ab. Der Auftragnehmer hat sich prozentual nach seiner Abrechnungssumme an der Prämie der Bauwesensversicherung zu beteiligen. Die Prämie beträgt 0,20 % der Abrechnungssumme. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro.
- 11.7 Baustrom und Bauwasser - e n t f ä l l t -  
Bauseits werden auf der Baustelle die zentralen Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser, einschließlich der Verbrauchsstoffe gestellt. Der Verbrauch wird mit X,XX % der Bruttoabrechnungssumme dem AN unabhängig der realen Verbräuche von seiner Abrechnung in Abzug gebracht. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Verbräuche sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- 11.8 Für die Entsorgung des eigenen Bauschuttes ist der Auftragnehmer verantwortlich und hat die Kosten selbst zu tragen. Bei Entsorgung durch den Auftraggeber wird ein anteilmäßiger Betrag bei der Schlussrechnung einbehalten!
- 11.9 Die zugelassenen Emissionsrichtwerte bei dem Baustellenbetrieb müssen eingehalten werden. Der Auftraggeber entscheidet evtl. über die Heranziehung eines Sachverständigen über Geräuschmessungen. Die Kosten dieses Sachverständigen bzw. der Prüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 11.10 Unfallverhütungsvorschriften  
Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle, gemäß den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber entstehenden Schäden.
- 11.11 Für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind, sind vor Ausführung Nachtragsangebote schriftlich beim Auftraggeber einzureichen und deren Genehmigung abzuwarten. Dies gilt auch bei Massenmehrungen.
- 11.12 Anordnung von Stundenlohnarbeiten  
Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen.
- 11.13 Der Auftragnehmer erhält alle Planunterlagen in 1-facher Fertigung ausschließlich digital als PDF-Dokument und auf Anfrage in Papierform auf postalischen Weg; Mehrpausen gegen Berechnung. Sämtliche Maße an der Baustelle sind vom Auftragnehmer zu prüfen und Unstimmigkeiten vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären.

- 11.14 **Baufristenplan**  
Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan als „Balkenplan“ über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich fortzuschreiben. Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils in 3 Fertigungen zu übergeben.
- 11.15 Jegliche Korrespondenz ist in deutscher Sprache abzufassen und zu führen.
- 11.16 Eine Verständigung in deutscher Sprache zwischen der Bauleitung und dem Führungspersonal an der Baustelle muss gewährleistet sein.
- 11.17 **Bautagebuch**  
Der Auftragnehmer hat für jeden Werktag, an dem er an/auf der Baustelle tätig ist, ein Bautagebuch seiner Leistungen mit allen üblichen und erforderlichen Angaben zu erstellen, unterzeichnen und dies spätestens zum Ende der Arbeitswoche fortlaufend nummeriert der (Fach-) Bauleitung zu übergeben.
- 11.18 **Einrichtung von Unterkünften**  
Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.
- 11.19 **Baustellenbesprechung**  
Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.
- 11.20 Dem Angebot beiliegende Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.
- 11.21 Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden, einschl. der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen, als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- 11.22 **Abnahme**  
In Ergänzung verlangt der AG stets eine förmliche (Teil-) Abnahme der Vertragsleistungen.

- **Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen** -